

Angemessenheit der Untersuchungshaftdauer in der Europäischen Menschenrechtskonvention und türkischem Recht

*Mehmet Arslan, LL.M.**

A. Angemessenheit der Untersuchungshaftdauer nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

„Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.“

Art. 5 § 3 EMRK betrifft zwei unterschiedliche Zeitabschnitte. Beim ersten geht es um die Zeit nach der Festnahme. Der zweite Abschnitt bezieht sich wiederum auf die Zeit während der Strafverfolgung, in der die Person in Haft gehalten wird. Die beiden Sätze von Art. 5 § 3 EMRK gewähren wiederum unterschiedliche Rechte und sind miteinander nicht verbunden¹. Im Folgenden wird die den zweiten Abschnitt betreffende Angemessenheit der Untersuchungshaftdauer im Hinblick

* Der Autor, der zur Zeit der Veröffentlichung dieses Beitrages am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. Doktorand ist, hat ihn 2010 als Teil seiner Magisterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unter der Betreuung vom Prof. Dr. Wolfgang Frisch verfasst. .

¹ EGMR, *McKay ./.* Vereinigtes Königreich Urteil v. 03.10.2006, Beschwerde-Nr. 543/03 § 31, NJW 2007, 3699.

auf Rechtssprechung des Europäischen Menschengerichtshofs(nachfolgend: Gerichtshof)² und das türkische Recht in Visier genommen.

1. Im Allgemeinen

Jede nach Art. 5 § 1 lit. c inhaftierte Person hat einen Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder freigelassen zu werden, wobei die Freilassung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann (Art. 5 § 3 S. 2). Die Vorschrift will ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Haft beim Vorliegen legitimer Haftgründe die Fortsetzung mit einer angemessenen Haftdauer begrenzen, da die Haft nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit dem Inhaftierten nur für eine bestimmte Zeit zugemutet werden kann. Das Recht auf persönliche Freiheit kann in einer demokratischen Gesellschaft den Interessen der Allgemeinheit nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geopfert werden³. Für die Entlassung spricht ferner die Unschuldsvermutung.

Aus einer grammatikalischen Auslegung vom Art. 5 § 3 S. 2 EMRK könnte abgeleitet werden, dass den Gerichtsinstanzen die Wahl bleibe, zwischen der Verpflichtung, das Verfahren bis zum Urteil innerhalb einer angemessenen Frist zu betreiben oder aber den Angeklagten freizulassen. Der Gerichtshof hat diese Auslegung bereits im Falle *Wemhoff* abgelehnt.⁴ Nach dem Gerichtshof verlangt Art. 5 § 3 S. 2 EMRK im Wesentlichen die bedingte Haftentlassung zu dem Zeitpunkt, in dem die weitere Inhaftierung keine rechtfertigenden Gründe mehr hat und somit die Haftfortdauer nicht mehr angemessen ist⁵. Die Verletzung des Art. 5 § 3 EMRK kann nach dem Gerichtshof auch bei vergleichsweise kurzen

² Bei der Bearbeitung wurden nur die Entscheidungen des Gerichtshofs, die bis April 2009 gefällt wurden, berücksichtigt.

³ *Gollwitzer*, Walter: Großkommentar-Löwe-Rosenberg: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 8. Band 25. Auflage / Hrsg. von Peter Rieß (zit.: Gollwitzer in; Löwe-Rosenberg), S. 253 Rz 113; *Meyer-Ladewig*, Jens: Europäische Menschenrechtskonvention (Handkommentar), 2. Auflage Baden-Baden 2006 (zit.: Meyer-Ladewig 2006), S. 92 Rz 27.

⁴ EGMR, *Wemhoff* ./.. *Deutschland* Urteil v. 27.06.1968 § 5, JR 1968, 463.

⁵ *McKay* ./.. *Vereinigtes Königreich* § 41 (Fn. 1).

Inhaftierungszeiträumen festgestellt werden. Art. 5 § 3 kann nicht so ausgelegt werden als toleriere er eine unbegründete Untersuchungshaft solange, wie sie nicht ein bestimmtes zeitliches Minimum überschreitet. Die zuständigen Stellen müssen jede einzelne Phase der Inhaftierung überzeugend begründen, unbeschadet der Frage, wie kurz diese Phase gewesen ist⁶.

Art 5. § 3 EMRK betrifft allein Untersuchungshäftlinge. Er beinhaltet, dass in Haftsachen besondere Sorgfalt auf den Fortgang des Verfahrens zu verwenden ist. Insoweit besteht ein Unterschied zwischen der angemessenen Frist in Art. 5 § 3 und der in Art. 6 § 1 EMRK⁷. Der Anspruch auf eine angemessene Dauer der Untersuchungshaft ist unabhängig davon, dass das Strafverfahren gemäß Art. 6 § 1 EMRK auch innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden muss. Daher kann Art. 5 § 3 EMRK verletzt worden sein, obwohl das Verfahren selbst in einer angemessenen Frist erledigt wurde. An die angemessene Untersuchungshaftdauer sind deshalb strengere Anforderungen zu stellen als an die Verfahrensdauer⁸. Eine Verletzung von Art 5 § 3 führt allerdings nicht zugleich einen Verstoß gegen Art.6 § 1 EMRK herbei⁹.

Eine Person ist iSv Art. 5 § 3 nicht mehr Untersuchungshäftling, wenn sie von einem zuständigen Gericht schuldig ausgesprochen wurde¹⁰. Eine verurteilte Person kann wegen des Zusammenhangs zwischen Art. 5 § 3 und § 1 lit. c nicht als jemand angesehen werden, der iSv der letzteren Vorschrift in Haft genommen wurde „zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht,

⁶ EGMR, *Shishkov* ./.. Bulgarien Urteil v. 09. 07. 2003, Beschwerde-Nr. 38822/97, HRRS 2004 Nr. 1000.:Im konkreten Fall war die konventionswidrige Haftdauer sieben Monate und drei Wochen)

⁷ EGMR, *Stögmüller* ./.. Österreich Urteil v. 10.11.1969 § 5: Kanzlei Übersetzung, abgerufen am 11.04.2010 <http://www.egmr.org/kanzlei/stogmuller.pdf>

⁸ *Gollwitzer* in; Löwe-Rosenberg S. 253 Rz 114; *Peukert* in; Frowein/Peukert, Jochen/Wolfgang Europäische Menschenrechtskonvention- EMRK-Kommentar, 3. Auflage 2009 (zit.: Frowein/Peukert) S. 117 Rz 109.

⁹ EGMR, *Matznetter* ./.. Österreich Urteil v. 10.11.1969: Kanzlei Übersetzung, abgerufen 11.04.2010 <http://www.egmr.org/kanzlei/matznetter.pdf>

¹⁰ EGMR, *Kalashnikov* ./.. Russland Urteil v. 15.07.2002, Beschwerde-Nr. 47095/99 § 110, NVwZ 2005, 303.

dass sie eine Straftat begangen hat". Vielmehr befindet sie sich in der Lage, wie sie Art. 5 § 1 lit. a EMRK regelt, der die Freiheitsentziehung „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht" erlaubt¹¹. Es sei denn, dass das Rechtmittelgericht das Urteil aufgehoben und den Fall an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen hat. Da der Schuldausspruch nicht mehr vorliegt, fällt die fortdauernde Haft mit einer Unterbrechung wieder unter Art. 5 § 3 lit. c, was die Anwendung von Art. 5 § 3 nach sich zieht. Wiederholt sich diese Konstellation mehrmals, gelten wieder die gleichen Grundsätze¹².

Wird bzw. werden die betroffenen Häftlinge nach der Verurteilung wegen anderer Strafverfahren auch weitere Haftbefehl/e erlassen, sind sie bis zum vollendeten Absetzen der verhängten Haftstrafe noch Häftlinge iSv Art. 5 § 1 lit. a. Die weitere Haft nach der Verbüßung fällt dagegen unter Art. 5 § 1 lit. c.

2. Der maßgebliche Zeitraum

Um festzustellen, ob eine Haft gemäß Art. 5 § 3 EMRK übermäßig lang ist, muss zunächst der für den Artikel 5 § 3 maßgebliche Zeitraum bestimmt werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs beginnt er mit dem tatsächlichen Freiheitsentzug der Person durch die staatlichen Behörden des Vertragsstaates, also in der Regel mit der Festnahme¹³. Wird die Verhaftung einer Person erst in einem anderen Staat vorgenommen und sie an den angeklagten Vertragsstaat ausgeliefert, wird diese Haftzeit in den maßgeblichen Zeitraum nicht einbezogen. In einem solchen Fall beginnt die maßgebliche Zeit mit der nach Auslieferung einsetzenden Haft¹⁴. Der Gerichtshof hat jedoch im Falle Česky die Auslieferungshaft

¹¹ EGMR, *Kudla ./.* Polen Urteil v. 26. 10. 2000, Beschwerde-Nr. 30210/96 § 104, NJW 2001, 2694.

¹² *Kudla ./.* Polen § 104 (Fn. 11).

¹³ EGMR, *Chraidi ./.* Deutschland Urteil v. 26.10.2006, Beschwerde. Nr. 65655/01, EuGRZ 2006, 648.

¹⁴ EGMR, *Čevizović ./.* Deutschland Urteil v. 29.07.2004, Beschwerde-Nr. 49746/99 §§ 33, 34, EuGRZ 2004, 634.

in Italien in die Haftdauer einbezogen¹⁵. Bei mehreren Inhaftierungen in demselben Strafverfahren ist der Beginn des maßgeblichen Zeitraums für Art.5 § 3 die erste Inhaftierung. Die weiteren Perioden werden dann zusammengerechnet¹⁶.

Er endet mit der Entlassung bzw. der Entscheidung über die Anklage durch den Erlass des erstinstanzlichen Urteils von einem nationalen Gericht¹⁷. Wird die Freilassung gegen eine Sicherheitsleistung angeordnet, endet der maßgebliche Zeitraum prinzipiell auch mit der tatsächlichen Freilassung. Das Datum der Entscheidung wird allerdings von Bedeutung, wenn sich der Inhaftierte etwa nachlässig verhalten und die Freilassung verzögert hat¹⁸.

3. Die angemessene Haftdauer

Es ist nicht machbar, die angemessene Dauer der Haft abstrakt nach Wochen, Monaten oder Jahren zu bestimmen. Ob die Dauer der der Haft angemessen ist, muss für jeden Fall gesondert festgestellt werden, weil jeder Fall nur anhand *seiner Umstände* beurteilt werden kann¹⁹.

Nach dem Gerichtshof ist es in erster Linie Aufgabe der staatlichen Justizbehörden, sicherzustellen, dass die Untersuchungshaft eines Beschuldigten eine angemessene Dauer nicht überschreitet. Die dem Inhaftierten zumutbare Dauer der Untersuchungshaft darf in keinem Fall über die nach dem *Verhältnismäßigkeitsprinzip* noch hinnehmbare Zeitspanne hinausgehen. Im konkreten Fall kann die Fortdauer der Haft nur dann gerechtfertigt sein, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie im *öffentlichen Interesse* wirklich erforderlich ist, und dieses öf-

¹⁵ Renzikowski in; Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention-Loseblatt, Hrsg. von Wolfram Karl (zit.: Renzikowski in; IntKomm.), S. 114 Rz 255: unter Hinweis auf den Fall *Česky ./ Tschechien* Urteil v. 06.06.2000, Beschwerde-Nr. 33644/96.

¹⁶ Kudla ./ Polen § 105 (Fn. 11).

¹⁷ Čevizović ./ Deutschland §§ 33, 34 (Fn. 14)

¹⁸ Esser, Robert: Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, Berlin 2002 (zit.: Esser), S. 286.

¹⁹ Stögmüller ./ Österreich § 5 (Fn. 7).

fentliche Interesse, ungeachtet der *Unschuldsvermutung*, den Grundsatz der Achtung der Freiheit der Person überwiegt (Abwägung)²⁰. Dabei ist auch immer zu prüfen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch *weniger einschneidende Maßnahmen*, etwa Sicherheitsleistung, erreicht werden kann²¹. Die staatlichen Gerichte sind verpflichtet, die Fortdauer der Untersuchungshaft *ständig zu prüfen*, und sie müssen die Entlassung des Festgenommenen anordnen, wenn die Umstände die weitere Freiheitsentziehung nicht rechtfertigen²².

Der Gerichtshof hat dann die Aufgabe, wesentlich auf der Grundlage der in diesen Entscheidungen von nationalen Gerichten gegebenen Begründung und der vom Betroffenen vorgetragenen und erwiesenen Tatsachen darüber zu entscheiden, ob Art. 5 § 3 EMRK verletzt ist oder nicht²³. Insoweit gewinnt die Tatsache an Bedeutung, Haftanordnungen- und Entscheidungen schriftlich zu erfassen. Ein späteres Nachschieben der Darlegung von Haftgründen vor dem Gerichtshof ist nicht möglich, mögen sie auch im konkreten Fall noch so relevant und ausreichend sein. Ohne ihre Darstellung in Haftentscheidungen werden sie nicht berücksichtigt²⁴.

Das Fortbestehen eines hinreichenden Tatverdachts ist nach dem Gerichtshof eine *conditio sine qua non* für die Rechtfertigung der Haftfortdauer. Er kann zumindest anfangs die Freiheitsentziehung rechtfertigen, aber dann kommt ein Zeitpunkt, ab dem das nicht mehr ausreicht²⁵. Der Gerichtshof hat bis jetzt diese Zeit auch in einem bestimmten Umfang nicht festgestellt. Während welcher Zeit der begründete Tatverdacht allein an sich die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen könnte, ist somit unklar.

²⁰ EGMR, *Dželili ./.* Deutschland Urteil v. 10.11.2005, Beschwerde-Nr. 65745/01 § 69, StV 2006, 474.

²¹ Peukert in; Frowein/Peukert, S. 120 Rz 114: unter Hinweis auf den Fall *Michta ./.* Polen Urteil v. 04.05.2006, Beschwerde-Nr. 13425/02 § 50.

²² McKay ./. Vereinigtes Königreich § 46 (Fn. 1).

²³ *Dželili ./.* Deutschland § 69 (Fn. 20).

²⁴ Renczkowski in; IntKomm, S. 119 Rz 260.

²⁵ McKay ./. Vereinigtes Königreich § 45 (Fn. 1).

Der Gerichtshof prüft dann, ob die anderen von den Justizbehörden angegebenen Gründe die Haft weiterhin rechtfertigen. Wenn sie „stichhaltig“ und „ausreichend“ sind, muss sich der Gerichtshof davon überzeugen, dass die zuständigen Behörden das Verfahren mit „besonderer Sorgfalt“ geführt haben²⁶. Die Schwierigkeiten und Besonderheiten der Ermittlungen werden dabei berücksichtigt²⁷.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Recht auf Freiheit des Inhaftierten ständig nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip mit den Interessen der Öffentlichkeit anhand konkreter zutreffender und ausreichender Gründe abzuwägen ist, wobei davon unabhängig die zuständigen Behörden bei der Durchführung des Verfahrens aus dem Beschleunigungsgebot verpflichtet sind, den Fortgang des Verfahrens besonders zu fördern.

Die nationalen Gerichte haben in ihren Haftentscheidungen erstens einen auf stichhaltige Beweise gestützten dringenden Tatverdacht darzulegen. Der Gerichtshof kontrolliert weiterhin, ob die der Haftverlängerungsentscheidung zugrunde liegenden Haftgründe im konkreten Fall die Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtfertigen. Die folgenden Gründe sind in der Kasuistik des Gerichtshofs zu finden.

a. Fluchtgefahr

Aus den Entscheidungen von nationalen Gerichten, die die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft angeordnet haben, muss sich ergeben, auf welche Umstände sich die Gerichte zur Annahme der Fluchtgefahr gestützt haben. Die Pauschalisierung der Fluchtgefahr ist insoweit nicht gestattet²⁸. Die Fluchtgefahr ist nicht schon dann gegeben, wenn es für den Angeklagten etwa möglich und leicht ist, die Grenze zu überschreiten. Hierbei würde es etwa genügen, den Angeklagten aufzufordern, seinen Pass zu hinterlassen. Vor allem hält es der Gerichtshof für erforderlich, dass die innerstaatlichen Gerichte beim Haftgrund der

²⁶ *McKay* ./. *Vereinigtes Königreich* § 44 (Fn. 1).

²⁷ *Kalashnikov* ./. *Russland* § 114 (Fn. 10).

²⁸ *Esser*, S. 294.

Fluchtgefahr andere angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Anwesenheit des Betroffenen treffen müssen, anstatt sich für die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden²⁹. Erforderlich ist es, dass die gesamten Umstände insbesondere die Annahme erlauben, dass dem Betroffenen die Folgen und Risiken einer Flucht gegenüber der Haftfortdauer als das geringere Übel erscheinen³⁰.

Ein dringender Tatverdacht, eine schwere Gesetzesverletzung begangen zu haben, ist zwar nach dem Gerichtshof ein erheblicher Gesichtspunkt, kann aber allein eine längere Untersuchungshaft nicht rechtfertigen³¹. Andere Umstände, insbesondere der Charakter des Betroffenen, seine persönliche Einstellung, sein Wohnsitz, sein Beruf, seine Mittel, seine Familienbande sowie seine sonstige Bindung zu dem Land, in dem er strafrechtlich verfolgt wird, können das Bestehen einer Fluchtgefahr bestätigen oder ihm die Verurteilung so weniger schwerwiegend erscheinen lassen, dass der Anreiz zur Flucht geringer ist³². Übrigens vermindert sich die Fluchtgefahr, die die Schwere der zu erwartenden Strafe bei einem Beschuldigten oder einem Angeklagten hervorruft, in dem Maße, in dem die Haft sich verlängert und folglich der Strafreue, den der Betroffene zu verbüßen hat, geringer wird³³.

In diesem Zusammenhang sah der Gerichtshof eine Untersuchungshaft von fünf Jahren und sechs Monaten als nicht unangemessen iSv Artikel 5 § 3 an, als die nationalen Gerichte die Fortdauer der Untersuchungshaft aufgrund der bestehenden Absetzungsgefahr des Angeklagten ins Ausland begründeten. Dieser stand unter dem Verdacht, enge Beziehungen mit internationalen terroristischen Organisationen zu haben³⁴. Die Tatsachen, dass eine Person sich in dem Land illegal aufhielt,

²⁹ EGMR, *Erdem ./ Deutschland* Urteil v. 05.07.2001, Beschwerde-Nr. 38321/97 § 44 ff., EuGRZ 2001, 391.

³⁰ *Stögmüller ./ Österreich* § 15 (Fn.7)

³¹ *Kalashnikov ./ Russland* § 116 (Fn. 10)

³² EGMR, *Neumeister ./ Österreich* Urteil v. 07.05.1974 § 10: Kanzlei Übersetzung des Gerichtshofs, abgerufen am 11.04.2010 <http://www.egmr.org/kanzlei/neumeister.pdf>, und EuGRZ 1974, 27.

³³ *Neumeister ./ Österreich* § 10 (Fn. 32).

³⁴ *Chraidi ./ Deutschland* § 38 ff. (Fn. 13).

dass gegen sie bereits ein Ausweisungsbefehl ergangen ist, und sie schon bei der Festnahme einen Fluchtversuch unternommen hat, sind nach dem Gerichtshof *ausreichend*, um die Untersuchungshaft von vier Jahren und acht Monaten mit der Fluchtgefahr, ohne die Schwere der Straftat zu nennen, zu rechtfertigen³⁵.

Eine hinreichende und zutreffende Haftfortdauerbegründung nahm der Gerichtshof an, wenn die Fluchtgefahr im Verlauf des Verfahrens gestiegen ist, weil die weitere Anhäufung von Beweisen den Eindruck verstärkt haben, dass der Inhaftierte die ihm zur Last gelegten Taten begangen hatte³⁶.

Die Begründung der Fortdauer der Haft durch die Fluchtgefahr rechtfertigt jedoch nicht ohne Weiteres die Freiheitsentziehung. Vor allem dann nicht, wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft der im konkreten Fall verhängten Freiheitsstrafe gleichkommt und die Justizbehörden mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung und Sorgfalt das Verfahren nicht geführt haben³⁷.

b. Verdunkelungsgefahr

Weiterhin kann die Verdunkelungsgefahr das öffentliche Interesse an der Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtfertigen. Allerdings wird dieser Haftgrund nach dem Gerichtshof mit der Fortdauer des Verfahrens, vor allem dem Abschluss der Ermittlungen zwangsläufig weniger stichhaltig. Nach diesem Zeitpunkt kann die Verdunkelungsgefahr zur Rechtfertigung der Haft nicht mehr ausreichen³⁸. Dies ist vor allem der Fall, wenn der Betroffene erst nach dem Abschluss der Ermittlungen in Haft genommen wird. Da er bisher auf freiem Fuß geblieben war, hätte er bereits vorher jede Möglichkeit gehabt, etwa Zeugen zu beeinflussen³⁹.

³⁵ *Dželili ./.* Deutschland § 71 ff. (Fn. 20).

³⁶ *Čevizović ./.* Deutschland §§ 39 ff. (Fn. 14).

³⁷ *Erdem ./.* Deutschland § 43 (Fn. 29).

³⁸ *Kalashnikov ./.* Russland §§ 117 ff. (Fn. 10)

³⁹ EGMR, *Ringeisen ./.* Österreich Urteil v. 16.07.1971, Beschwerde Nr. 2614/65 § 106 (abgerufen am 11.04.2010 <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR18.pdf>).

c. Wiederholungsgefahr

Um einen Tatverdächtigen an der Begehung einer erneuten Straftat zu hindern, kann die Untersuchungshaft angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn rechtfertigende Umstände vorliegen, die eine Wiederholungsgefahr annehmen lassen. Sie muss allerdings plausibel und angemessen dargelegt werden. Dass der Verdächtige vorbestraft ist oder sein Vorleben zur Annahme einer Wiederholungsgefahr einen gewissen Anlass bietet, reicht allein an sich für die Rechtfertigung einer Untersuchungshaft aufgrund einer möglichen Wiederholungsgefahr nicht aus⁴⁰.

d. Wahrung der öffentlichen Ordnung

Als Grund lässt der Gerichtshof für eine bestimmte Zeit zur Rechtfertigung der Untersuchungshaft die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu. Allerdings muss sie auf Tatsachen basieren, die die Freilassung des Inhaftierten tatsächlich als die öffentliche Ordnung beeinträchtigend darstellen⁴¹. Dies gilt nur in Ausnahmefällen, nur für eine bestimmte Zeit und nur wenn das nationale Recht einen solchen Haftgrund kennt, und nur solange, wie die Störung der öffentlichen Ordnung anhält. Dass solche Gründe vorliegen, muss mit konkreten Tatsachen begründet werden⁴².

4. Verfahrensführung

Nachdem der Gerichtshof die von den nationalen Gerichten vorgebrachten Haftgründe zum Fortbestehen der gerügten Haftdauer für *stichhaltig* und *ausreichend* erachtet hat, überprüft er wiederum im Rahmen des Grundsatzes der angemessenen Haftdauer die Verfahrensführung der Justizbehörden. Hierbei will er klären, ob die Justizbehörden bei der Verfahrensführung „*besonders zügig*“ vorgegangen sind und ihnen keine Verfahrensverzögerung zuzurechnen war.

⁴⁰ Esser, S. 299.

⁴¹ Esser, S. 298.

⁴² Meyer-Ladewig (2003), S. 95 Rz 36a.

Im Hinblick auf die Verfahrensführung fordert er in Haftsachen eine zügige Handhabung des Verfahrens seitens der Justizbehörden. Der Gerichtshof bejaht einen Anspruch des sich in der Haft befindlichen Beschuldigten auf vorrangige und besonders zügige Behandlung seines Falles. Allerdings darf, so der Gerichtshof, dies den Bemühungen der Richter nicht entgegenstehen, die strittigen Fakten vollständig zu klären und sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft alle Möglichkeiten einzuräumen, ihre Beweismittel vorzubringen und ihre Erklärungen abzugeben, und erst nach reiflicher Überlegung über das Vorliegen einer strafbaren Handlung und über die Strafe zu befinden⁴³. Hierbei überprüft er die einzelnen Verfahrensabschnitte, die Anklageerhebung, den Beginn der Hauptverhandlung, die durchschnittliche Verhandlungsdauer und die Vertagungen. Ob diese wiederum konventionskonform waren, entscheidet er nach den Umständen des Einzelfalles, ohne bestimmte Kriterien zu nennen⁴⁴. In seiner Rechtsprechung berücksichtigt er in diesem Zusammenhang sowohl die tatbezogenen als auch die parteibezogenen Tatsachen und Vorgehensweisen. Die Komplexität des Falles rechtfertigt eine gewisse Zeitinanspruchnahme von nationalen Justizbehörden. Dass die Ermittlungen im Wege von Rechtshilfeersuchen an das Ausland erforderlich war, und viele Zeugen beteiligt waren, die zum Teil aus dem Ausland geladen werden mussten, mache einen Fall komplex⁴⁵. Der Gerichtshof akzeptiert ferner „die inhärenten Schwierigkeiten“ bei der Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus begangen werden⁴⁶.

Im Hinblick auf die Verzögerungen, die sich aus einer Notwendigkeit, wie etwa der Erkrankung eines Richters ergaben, nimmt der Gerichtshof zwar an, dass die Justizbehörden daran kein Verschulden haben, allerdings weist er gleichzeitig daraufhin, dass der Angeklagte die daraus resultierenden Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Die Verantwortung für eine solche Verzögerung liege allein bei den Justizbehörden, die allein in der Lage waren, diese durch geeignete Maßnahmen, etwa

⁴³ *Chraidi* ./ *Deutschland* §§ 42 ff. (Fn. 13).

⁴⁴ *Dželili* ./ *Deutschland* vom § 75 (Fn. 20).

⁴⁵ *Dželili* ./ *Deutschland* § 76 (Fn. 20); *Čevizović* ./ *Deutschland* §§ 43 ff. (Fn. 14).

⁴⁶ *Chraidi* ./ *Deutschland* 42 ff. (Fn. 13).

Ernennung eines anderen Ergänzungsrichters an Stelle des Erkrankten, zu vermeiden⁴⁷.

5. Verhalten des Inhaftierten und seines Verteidigers

Im Zusammenhang, ob das Verfahren mit gebotener Zügigkeit durchgeführt worden ist, berücksichtigt der Gerichtshof auch die Vorgehensweise des Angeklagten. Prinzipiell hat der Angeklagte einer zügigen Verfahrensführung nicht beizutragen. Aus diesem Grund können die nationalen Justizbehörden sich über die ausgebliebene Kooperation des Angeklagten nicht beschweren. Ferner ist er in Anbetracht der Unschuldsvermutung berechtigt, Schritte einzuleiten, um seine Freilassung zu erreichen⁴⁸. Allerdings bedeutet diese Annahme nicht, dass es dem Angeklagten zusteht, das Verfahren zu verzögern. Der Gerichtshof überprüft in diesem Zusammenhang, ob die behauptete Verfahrensverzögerung dem Angeklagten zuzurechnen ist. Hierbei reicht eine bewusste Vorgehensweise des Angeklagten zu *Vortäuschung* des Gerichts aus, die eine Verzögerung nach sich gezogen hat. Eine Alibibehauptung, der mehr als zweieinhalb Jahre nach seiner Festnahme vom Angeklagten vorgebracht wurde und sich im Nachhinein als falsch erwiesen hat, habe zu den Verfahrensverzögerungen erheblich beigetragen, da dies ein internationales Rechtshilfeersuchen und die Ladung mehrerer Entlastungszeugen aus dem Ausland, die auf diplomatischem Weg erfolgte, erforderlich machte⁴⁹. Andererseits hat der Angeklagte das Recht, die für ihn nach dem nationalen Recht möglichen Verteidigungsrechte wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang stellen sich verspätete Beweisanträge problematisch dar. Denn sie werden in der Regel das Verfahren verzögern. Hierbei entscheidet der Gerichtshof die Problematik unter zwei Gesichtspunkten. Erstens betont der Gerichtshof die Bedeutung der Aufklärungspflicht des Richters, aus der sich ableiten lässt, dass sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft alle Möglichkeiten einzuräumen sind, ihre

⁴⁷ *Dželili ./.* Deutschland § 79 (Fn. 20).

⁴⁸ *Villiger*, Mark E. Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage Zürich 1999 (zit.: Villiger), S. 229 Rz 363.

⁴⁹ *Dželili ./.* Deutschland § 77 (Fn. 20)

Beweismittel vorzubringen. Zweitens muss die Gesamtlänge des Verfahrens mit der durch die später vorgebrachten Beweisanträge verursachten Verfahrensverzögerung verglichen werden. Eine geringfügige Verzögerung seitens des Angeklagten in diesem Zusammenhang stelle somit keine Mitschuld an der nicht mit der gebotenen Zügigkeit geförderten Verfahrensdauer dar⁵⁰.

B. Angemessenheit der Untersuchungshaftdauer nach dem türkischen Recht

Die türkische Verfassung verankert in Art. 19 § 7 das Recht, zu verlangen, innerhalb einer angemessenen Zeit abgeurteilt und während des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens freigelassen zu werden. Der Gesetzgeber konkretisiert dieses Recht seit der Strafprozessreform von 1992 durch die Festlegung einer gesetzlichen Höchstdauer der Untersuchungshaft (§ 110 tStPO a.F.).

Auch die neue Strafprozessordnung sieht für die Untersuchungshaft eine Höchstdauer vor, und dies nach der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Rechtssache prozessiert wird. Das Gesetz macht bei der Berechnung der Höchstdauer keinen Unterschied, ob sich die Strafverfolgung im Ermittlungs- oder Haupt- sowie im Revisionsverfahren befindet⁵¹.

Gemäß § 102 II tStPO kann bei Rechtssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts für schwere Strafsachen⁵² fallen, die Untersuchungshaft höchstens zwei Jahre fortgesetzt werden. Dieser Zeitraum kann allerdings bei notwendigen Umständen und mit Begründung verlängert werden. Die Verlängerung darf dagegen drei Jahre nicht über-

⁵⁰ Čevizović ./, *Deutschland* §§ 45 ff. (Fn. 14).

⁵¹ *Toroslu/Feyzioğlu, Nevzat/Metin : Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht)*, 7. Auflage Ankara 2009 (zit.: *Toroslu/Feyzioğlu*), S. 225.

⁵² Das Gericht für schwere Straftaten ist zuständig für Raub (§ 148 tStGB), Erpressung im Amt (§ 250 Abs.1 und 2), Fälschung einer öffentlichen Urkunde (§ 204), Qualifizierter Betrug (§ 158), Betrügerische Bankrott (§ 161) und für Straftaten, die eine erschwerte lebenslange, nur lebenslange oder mindestens zehn Jahre Haftstrafe zur Folge haben. Die anderen gesetzlich vorgesehen Zuständigkeitsfälle bleiben unberührt.

schreiten. Mit der Verlängerung kann die Höchstdauer hierbei bis zu fünf Jahre erreichen. Bei den übrigen Rechtssachen, für die also nicht das Gericht für schwere Strafsachen zuständig ist, darf die U-Haft ein Jahr nicht übersteigen. Die einjährige Höchstdauer kann allerdings auch um sechs Monate mit der Begründung der notwendigen Umstände verlängert werden. Die Höchstdauerfristen in § 102 I, II werden gemäß § 252 II für Straftaten, die in § 250 II 1 lit. c tStPO genannt sind verdoppelt. Dementsprechend bezieht sich die Höchstdauer der U-Haft hierbei jeweils auf vier bzw. zwei Jahre. Mit der Verdoppelung der Verlängerung kann sie sich wiederum bis auf fünf bzw. zehn Jahre erstrecken. Mit anderen Worten kann bei Terror- und Staatsschutzdelikten die Untersuchungshaft bis zu zehn Jahren fortgesetzt werden.

Diese neue Vorschrift der türkischen Strafprozessordnung genoss die volle Rechtskraft nicht gleich nach ihrem Erlass. Für Straftaten, die in § 250 I lit. c aufgelistet sind und die in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts für schwere Straftaten fallen, trat die Vorschrift erst am 31. Dezember 2010 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt galt für diese Straftaten § 110 der alten Strafprozessordnung. Hiernach betrug im Ermittlungsverfahren die Höchstdauer der Untersuchungshaft sechs Monate. Waren sechs Monaten verstrichen und die öffentliche Klage noch nicht erhoben worden, wurde der Verhaftete vom Staatsanwalt freigelassen. War die öffentliche Klage erhoben worden, so durfte sie einschließlich der Haft während des Ermittlungsverfahrens zwei Jahre nicht überschreiten. Wurde wegen besonderer Schwierigkeiten oder weiten Umfangs der Ermittlungen zum Ende der obigen Fristen die Anklage noch nicht erhoben, bzw. das Urteil noch nicht ergangen, so wurde die Untersuchungshaft aufgehoben, wenn die Mindeststrafe für die Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen war, bis zu sieben Jahre Freiheitsstrafe betrug. Bei Freiheitsstrafen, für die eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren oder mehr vorgesehen war, konnte je nach Haftgrund, Beweislage und persönlichen Umständen des Beschuldigten, die Untersuchungshaft fortgesetzt, aufgehoben oder der Beschuldigte unter Stellung einer angemessenen Kautions auf freien Fuß gesetzt werden. Insoweit bestand bei Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren oder mehr möglich war, keine Höchstdauer der

Untersuchungshaft. Die gemäß § 252 II tStPO vorzunehmende Verdopplung der gesetzlichen Höchstdauer für die Straftaten, die in § 250 I lit. c aufgelistet sind, erfolgte hierbei bei Straftaten mit keiner Höchstdauer praktisch nicht. Im Übrigen erhöhte sich im Ermittlungsverfahren die Höchstdauer der U-Haft auf 12 Monate, und im Falle der Anklageerhebung einschließlich der Haft während des Ermittlungsverfahrens auf vier Jahre.

Dem in der türkischen Verfassung (Art. 19 § 7) und in der Konvention (Art. 5 § 3 S. 1) verankerten Recht auf eine angemessene Untersuchungshaftdauer will der Gesetzgeber seit dem Reformgesetz von 1992 durch eine gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaft erfolglos gerecht werden. Allein die enorme Verurteilungsquote wegen der Verletzung von Art. 5 § 3 S. 1 EMRK verdeutlicht⁵³, dass das Gebot der angemessenen Haftdauer durch die gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaftdauer nicht erreicht wird, sondern dass die verfassungsmäßige Beachtung des Rechts auf Freiheit, vor allem unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots und die Unschuldsvermutung des noch rechtskräftig verurteilten Beschuldigten nicht beherzigt werden.

⁵³ Im Jahre 2009 belief sich die Anzahl der Beschwerden, die gegen die Türkei beim Gerichtshof eingereicht wurden, auf 13100. Dies machte 11 % insgesamt 119300 eingereichten Beschwerden aus. Damit war die Türkei hinter Russland mit 28.1 % der am zweithäufigsten beklagte Mitgliedstaat (Hierzu siehe Annual report 2009, S. 137 (abgerufen am 11.04.2010 http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/C25277F5BCAE-4401-BC9B-F58D015E4D54/0/Annual_Report_2009_versionProv.pdf). Nach dem Stand vom 28.02.2010 hat die Türkei zwar ihren Platz bewahrt, die Zahl der Beschwerden ist jedoch leicht auf 13650 angestiegen, was wiederum 11.1 % der gesamten 123400 Beschwerden ausmacht (Hierzu siehe Annual statistic 2010, Pending applications allocated to a judicial formation (abgerufen am 11.04.2010 http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/99F89D38-902E-4725_9D3D4A8BB74A7401/0/Pending_applications_chart.pdf). Im Jahre 2009 ergingen 356 Urteile des Gerichtshofs gegen die Türkei, bei einer beträchtlichen Anzahl, nämlich bei 341 Urteilen stellte er die Verletzung der Konvention seitens der Türkei fest. Hierbei betrafen 126 Verurteilungen das Recht auf ein faires Verfahren und 95 das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer. Auf dem dritten Platz der Verstöße landete mit 88 Verletzungen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Hierzu siehe Annual statistic 2009, Table of violations 2009 (abgerufen am 11.04.2010 http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/E8F73EC8-AF6A-4205-BAF2-F6043F67F651/0/Tableau_de_violations_2009_ENG.pdf).

C. Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich überlanger Untersuchungshaftdauer in Türkei-Fällen

1. Mangelnde Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen

Eine oft zur Verurteilung der Türkei vom Straßburger Gerichtshof geführte Konventionswidrigkeit in der türkischen Haftrechtspraxis war und ist die *überlang fortgesetzte* Untersuchungshaft. Hinzu kommt die *mangelnde* Begründung von Haftfortsetzungsentscheidungen, was allein an sich die Verletzung des Gebots der angemessenen Untersuchungshaftdauer gemäß Art. 5 § 3 S. 2 EMRK herbeiführt. Denn die Haftentscheidungen von nationalen Gerichten boten in der Regel dem Gerichtshof keine Gründe an, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalles hätten festgestellt werden und nach der Überprüfung des Gerichtshofs die Fortsetzung der Untersuchungshaft rechtfertigen können.

Im vorliegenden Fall begann die erste Periode, während der der Betroffene in der U-Haft war, am 27.06.1995 und endete mit dem Urteil des Staatssicherheitsgerichts am 27.11.1997. Nach diesem Datum war er nunmehr verurteilt. Die genannte Periode beträgt insoweit etwa 2 Jahre und 5 Monate. Nachdem das Kassationsgericht am 11.06.1998 das Urteil aufgehoben hatte, hat die zweite Periode der U-Haft wieder angefangen. Bis zum zweiten Schuldspruch am 06.11.2001 blieb er weiter in U-Haft. Die zweite Periode der U-Haft beläuft sich somit auf etwa drei Jahre und fünf Monate. Insgesamt wurde der Betroffene fünf Jahre und zehn Monate in der U-Haft gehalten.

Das Staatssicherheitsgericht setzte die U-Haft aufgrund „der Art der Straftat“, „des Stands der Beweislage“, „des Inhalts der Akten“ und „des Datums des Beginns der Verhaftung“ fort, welche der Gerichtshof als stereotype Haftgründe bezeichnete, die nach seiner Ansicht eine

Untersuchungshaft, geschweige denn ihre überlange Fortsetzung, nicht rechtfertigen.⁵⁴

Im Falle Muhamet Akyol dauerte die U-Haft des Betroffenen sieben Jahre und neun Monate. Er war während der U-Haft aus der Justizvollzugsanstalt entflohen, und wieder festgenommen und verhaftet worden. Der Zeitraum, in dem der Betroffene aus der U-Haft entflohen war, muss nach dem Gerichtshof von der Dauer der Untersuchungshaft abgerechnet werden⁵⁵. Während dieses Zeitraums setzten die nationalen Gerichte die U-Haft des Betroffenen immer durch die Verwendung der identischen und stereotypen Gründe, „der Natur der Straftat, „des Stands der Beweismittel“, „der Dauer der U-Haft“, fort. Sie haben damit die U-Haft immer mit abstrakten Gründen versehen, was jedoch der Rechtsprechung des Gerichtshofs widerspricht.

Nach dem Gerichtshof müssen die Gründe der U-Haft in der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles dargelegt werden. Der Gerichtshof stellt fest, dass die nationalen Gerichte sogar versäumt hatten, die im konkreten Fall geschehene Flucht des Betroffenen bei der weiteren Begründung der U-Haft zu erwähnen. Der Gerichtshof erinnert weiterhin daran, in ähnlichen Fällen wie hier eine Verletzung von Art. 5 § 3 EMRK festgestellt zu haben. Außerdem lege die beklagte Regierung keine Tatsachen und Argumente vor, die im konkreten Fall den Gerichtshof überzeugen würden, zu einem anderen Ergebnis zu gelangen⁵⁶

Im Falle *Çiçekler* betonte der Gerichtshof, dass er kein Verständnis dafür habe, dass die Fluchtgefahr ohne Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen und für einen Zeitraum über sieben Jahren angenommen wurde. Sie darf nur aufgrund der Höhe der zu erwartenden Strafe nicht angenommen werden. Außerdem nimmt die Fluchtgefahr mit der Dauer der U-Haft permanent ab. Praktisch sei es im konkreten Fall den nationalen Gerichten nicht gelungen, anzugeben,

⁵⁴ EGMR, *Abdullah Yılmaz* ./ . *Türkei* Urteil v. 22.07.2008, Beschwerde-Nr. 10512/02 § 31.

⁵⁵ EGMR, *Muhamet Akyol* ./ . *Türkei* Urteil v. 20.09.2007, Beschwerde-Nr. 23438/02 § 29.

⁵⁶ *Muhamet Akyol* ./ . *Türkei* § 30 ff. (Fn. 55)

welche Faktoren sie sieben Jahre lang zu der Annahme der Fluchtgefahr geführt haben. Zwar waren nach der Ansicht des Gerichtshofs die Vorwürfe, einen Bombenanschlag und eine Brandstiftung begangen zu haben, schwer und der Fall dementsprechend einschließlich der hohen Zahl der Mitbeschuldigten kompliziert, die Verzögerungen sind jedoch unvertretbar. Außerdem sind sie dem Betroffenen nicht zuzurechnen. Unter diesen Umständen verstößt die Fortsetzung der U-Haft des Betroffenen fast fünf Jahre lang gegen Art. 5 § 3 S. 2 EMRK. Daran ändert es nichts, dass der Betroffene mit einem rechtskräftigen Urteil zur lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden ist. Diesem kann nur bei der Feststellung der Entschädigung gemäß 41 EMRK Rechnung getragen werden⁵⁷.

Im Falle *Demirel* dauerte die Untersuchungshaft des Betroffenen etwa sechs Jahre und vier Monate an. Das Staatssicherheitsgericht verwendete in jeder Entscheidung über die Fortsetzung der U-Haft immer stereotype Begriffe, etwa „die Natur der Straftat“, „den Stand der Beweise“ und „den Inhalt der Akten“.

Allerdings kann nach der Ansicht des Gerichtshofs an sich weder der Stand der Beweise noch die Schwere der Anklage eine U-Haft über sechs Jahre und vier Monate rechtfertigen. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass das Staatssicherheitsgericht die bereits verstrichene Zeit in der U-Haft nicht beachtet hat und geprüft hat, ob die Freilassung des Betroffenen eine Gefahr für die weitere Durchführung des Verfahrens mit sich hätte bringen können. Darüber hinaus hat das Gericht niemals erwogen, den Betroffenen gegen eine präventive Maßnahme freizulassen, etwa ein Ausreiseverbot oder eine Sicherheitsleistung⁵⁸.

Im Falle *Bilgin* ordneten nationale Gerichte die U-Haft des Betroffenen an, die etwa elf Jahre andauerte, indem sie entsprechend der türkischen Haftpraxis immer identische stereotype Begriffe verwendeten, etwa aufgrund „der Natur der Straftat“ und „des Stands der Beweise“.

⁵⁷ EGMR, *Çiçekler* ././ *Türkei* Urteil v. 22.12.2005, Beschwerde-Nr. 14899/03 § 55 ff.

⁵⁸ EGMR, *Cahit Demirel* ././ *Türkei* Urteil v. 07.07.2009, Beschwerde-Nr. 18623/03 § 23 ff.

Der Gerichtshof verweist auf seine feste Rechtsprechung, dass die Gründe für eine angemessene Haft nicht abstrakt bestimmt werden können. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann zwar der Stand der Beweismittel das Vorliegen der ernstzunehmenden Anzeichen von Schuld andeuten, dies reicht jedoch selbst nicht aus, eine so lange Untersuchungshaft zu rechtfertigen. Daher sind im konkreten Fall die Gründe der Haft nicht relevant und ausreichend⁵⁹.

Die Türkei wurde in etlichen Fälle wegen sogenannter stereotyper Haftgründe und wegen der nicht erfolgte Informationsvorlage, die auf den konkreten Fall bezogen waren, vor dem Gerichtshof verurteilt⁶⁰. Auch die neuen Entscheidungen des Gerichtshofs zeigen, dass sich die Überprüfung der angemessenen Untersuchungshaftdauer gemäß Art. 5 § 3 allein an unbegründeten Haftfortsetzungsentscheidungen erstinstanzlicher Gerichten richtet, sodass in Einzelfällen nicht überprüft wird, ob die Untersuchungshaftdauer nach Umständen des Falles gerechtfertigt war⁶¹. Dies hat wiederum zur Folge, dass unter anderem, auch die rechtlichen Bestimmungen über die gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaft nach § 110 tStPO a.F und § 102 tStPO bis jetzt vom Gerichtshof keine Beachtung erfahren haben.

⁵⁹ EGMR, *Özden Bilgin ./.* Türkei Urteil v. 14.06.2007, Beschwerde-Nr. 8610/02 § 29 ff.

⁶⁰ Im Rahmen dieses Beitrags wurden 71 Fälle bearbeitet, deren detaillierte Aufnahme war hier aber wegen des begrenzten Platzes nicht möglich. In diesen Fällen wurde die Türkei wegen stereotypen Haftgründen verurteilt, die von einem Jahr und sieben Monaten bis zu 13 Jahren fortgesetzte Untersuchungshaft, die zur Zeit der Entscheidung noch teilweise andauerten, zugrunde lagen.

⁶¹ EGMR, *Firat Can ./.* Türkei Urteil v. 24.05.2010 Beschwerde-Nr. 6644/08 § 58 ff., wo der Gerichtshof die Verletzung von Art. 5 § 3 im Falle einer Untersuchungshaftdauer von 12 Jahren und zwei Monaten, die der Betroffene auch teilweise zur Zeit der Geltung der neuen Strafprozessordnung einsetzte, allein aus dem Grund feststellte, weil keine neuen Fakten und Argumenten für eine solange fortgesetzte Untersuchungshaft vorgelegt wurde.; siehe auch EGMR, *Stoica ./.* Türkei Urteil v. 29.11.2011 Beschwerde-Nr. 19985/04 § 26 ff, *Çelik und Atabay ./.* Türkei Urteil v. 29.11.2011, Beschwerde-Nr. 45490/05 § 17 ff..

2. Überlang fortgesetzte Untersuchungshaft bei Minderjährigen

Der siebzehnjährige Betroffene wurde wegen Raubes verdächtigt. Nach seiner Festnahme wurde gegen ihn ein Haftbefehl vom Ermittlungsrichter erlassen, der ihn auch vernahm, was jedoch wegen der überdosierten Drogeneinnahme des Betroffenen im konkreteren Fall eher fragwürdig war. Er wurde nachher in eine Haftanstalt mit Erwachsenen untergebracht. Nach 48 Tagen wurde er vom Jugendgericht freigelassen.

Der Gerichtshof verweist vor allem auf internationale Vorschriften⁶² und betont, dass die Untersuchungshaft von Minderjährigen als letztes Mittel angewendet werden und so kurz wie möglich gehalten werden soll und dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Minderjährigen von Erwachsenen gesondert gehalten werden sollen. Das nationale Gericht begründete seine Entscheidung über den Erlass des Haftbefehls mit allgemeinen Ausdrücken, etwa dem Inhalt der Akten, der Natur der Straftat und des Stands der Beweise, ohne jeglichen Bezug auf die Umstände des konkreten Falles zu nehmen, insbesondere auf die Minderjährigkeit des Betroffenen. Unter diesen Umständen betrachtet der Gerichtshof die U-Haft des Betroffenen im Hinblick auf die Erfordernisse von Art. 5 § 3 EMRK als unvertretbar⁶³.

Im Falle *Güveç* war der Betroffene im Alter von 15 in der U-Haft. Er wurde wegen § 125 tStGB, der als Folge die Todesstrafe vorsah, vier Jahre sieben Monate und fünfzehn Tage in der U-Haft festgehalten. Das Staatssicherheitsgericht hat ihn jedoch am 22.05.2001 wegen der Mitgliedschaft einer illegalen Organisation zur acht Jahren und vier Monaten Haftstrafe verurteilt, was im Nachhinein vom Kassationsgericht bestätigt wurde.

⁶² Die Europäischen Gefängnisregeln (Empfehlung (2006) 2) vom 11.01.2006, UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Kinderrechtskonvention) und die diesbezüglichen Beobachtungen des Komitees der Vereinigten Nationen für die Rechte des Kindes in der Türkei (09/07/2001 (CRC/C/15/Add.152.))

⁶³ EGMR, *Nart ./. Türkei* Urteil v. 06.05.2008, Beschwerde-Nr. 20817/04 § 31 ff.

Der Gerichtshof bringt seine Bedenken bezüglich der Untersuchungshaft von Minderjährigen zum Ausdruck und verweist auf ähnliche Türkei-Fälle, wo er sogar bei kürzerer Untersuchungshaft die Verletzung von Art.5 § 3 EMRK feststellt⁶⁴.

3. Überlang fortgesetzte Untersuchungshaft im Falle der ehemaliger Todesstrafe

Im vorliegenden Fall dauerte die Untersuchungshaft der Betroffenen jeweils etwa sieben Jahre und sieben Monate und sechs Jahre und neun Monate. Das Staatssicherheitsgericht hat am Ende jeder Sitzung die U-Haft der Betroffenen auf formale Weise, immer mit gleichen stereotypen Wörtern, „der Art der Straftat“, „dem Inhalt der Akten“, dem Stand der Beweismittel“ aufrechterhalten.

Der Gerichtshof akzeptierte, dass im vorliegenden Fall die Schwere der Straftat erhebliche Schwierigkeiten mit sich brachte. Für die Betroffenen wurde nämlich die Todesstrafe⁶⁵ verlangt. Trotzdem wies der Ge-

⁶⁴ EGMR, *Güveç ./.* Türkei Urteil v. 20.01.2009, Beschwerde-Nr. 70337/01 § 109 ff. So auch in folgenden Fällen der Verletzung von Art. 5 § 3 S. 2 EMRK bei Minderjährigen; *Koştı und andere ./.* Türkei Urteil v. 03.05.2007 Beschwerde-Nr. § 33 (zwei Jahre und drei Monate); *Şükran Yıldız ./.* Türkei Urteil v. 03.02.2009 Beschwerde-Nr. 4661/02 § 19 ff. (über vier Jahre und drei Monate); *Selçuk ./.* Türkei Urteil v. 10.01.2006 Beschwerde-Nr. 21768/02 § 36 (fünf Monate und drei Tage).

⁶⁵ Seit dem 15.10.1984 wird in der Türkei die Todesstrafe nicht praktiziert. Durch das Verfassungsänderungsgesetz aus dem Jahre 2001 wurde die Todesstrafe auf Terrordelikte und den Krieg und im Falle einer Kriegsgefahr begrenzt. Am 15.01.1003 hat die Türkei das 6. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, das die Todesstrafe nur im Falle eines Kriegs oder baldiger Kriegsbedrohung zulässt, unterschrieben und am 12.11.2003 ratifiziert. Das 6. Zusatzprotokoll ist dann am 01.12.2003 in Kraft getreten. Durch das Verfassungsänderungsgesetz aus dem Jahre 2004 wurde die Todesstrafe für alle Fälle aus der Verfassung abgeschafft. Am 09.01.2004 hat die Türkei das 13. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen unterschrieben und am 20.01.2006 ratifiziert. Das 13. Zusatzprotokoll ist am 06.01.2006 in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz vom 14.07.2004 wandelte wiederum die in den jeweiligen Gesetzen befindlichen Todesstrafen in lebenslange oder erschwerte lebenslange Haftstrafen um, die gemäß § 1A III des Änderungsgesetzes bis zum physischen Ableben des Häftlings andauern wird.

richtshof auf seine ständige Rechtsprechung hin, dass die Fluchtgefahr nicht allein auf der Grundlage der Höhe der zu erwartenden Strafe zu bewerten ist. Sie muss anhand einer Reihe von zusätzlichen Elementen des Einzelfalles analysiert werden, die entweder die Fluchtgefahr bestätigen oder diese so gering erscheinen lassen, dass eine Untersuchungshaft nicht gerechtfertigt sein kann⁶⁶. Das nationale Gericht hat jedoch bedauerlicherweise, so der Gerichtshof, die Motivationen seiner Überlegungen und die Gefahren – wie die Fluchtgefahr – die während eines so langen Zeitraums fortbeständen, in den Entscheidungen nicht niederlegt. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann zwar der Stand der Beweismittel das Vorliegen von ernstzunehmenden Anzeichen von Schuld andeuten, dies reicht jedoch selbst nicht aus, eine so lange Untersuchungshaft zu rechtfertigen. Ferner stellt der Gerichtshof bei der Durchführung des Verfahrens Mängel fest. Die Zusammensetzung des Gerichts wurde im konkreten Fall sieben Mal geändert, was nach Ansicht des Gerichtshofs sieben Mal der erneuten Bearbeitung der Sache gleichkam. Weiterhin haben sich achtzehn verschiedene Staatsanwälte während des gesamten Verfahrens mit der Sache befasst. Es bestehe deswegen kein Zweifel daran, dass diese wiederholten Änderungen zur Langsamkeit des Prozesses beigetragen haben. Denn jede Änderung erforderte eine neue Bearbeitung der Sache. Unter diesen Umständen ist die so lang fortgesetzte Untersuchungshaft der Betroffenen unvertretbar⁶⁷.

⁶⁶ In den folgenden drei Fällen stellte der Gerichtshof die mangelnde Begründung der Fluchtgefahr auch im Falle einer Todesstrafe fest: *Diril* ./ *Türkei* Urteil v. 31.05.2005, Beschwerde-Nr. 61443/00 § 57 ff.; *Yalçın* ./ *Türkei* Urteil v. 19.02.2009, Beschwerde-Nr. 15041/03 § 36 ff.; *Akpolat* ./ *Türkei* Urteil v. 08.01.2009 Beschwerde-Nr. 35561/06 §§ 19 ff.

⁶⁷ EGMR, *Acunbay* ./ *Türkei* Urteil v. 31.05.2005, Beschwerde-Nr. 61442/00 und 61445/00 § 55 ff.